

Hartmann und Dettenborn betonten, daß das Schwergewicht signifikanter Unterschiede fast ausschließlich dem Persönlichkeitsbereich zuzuordnen sei. Dabei falle auf, daß die genannten negativen Merkmale mit einer Perfektionierung und Intensivierung des kriminellen Verhaltens bei Rückfälligen einhergehen. Daraus zogen die Referenten den Schluß, daß Rückfalltäter mit ein oder zwei gerichtlichen Vorstrafen sozial fehlentwickelt und Rückfalltäter mit mehr als zwei gerichtlichen Vorstrafen erheblich sozial fehlentwickelt seien mit deutlichen Verfestigungstendenzen.

Die Feststellung, daß das Schwergewicht signifikanter Unterschiede fast ausschließlich dem Persönlichkeitsbereich zuzuordnen sei, konnte auch Prof. Dr. P l a w s k i (Generalstaatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen) treffen. Sie wird auch durch Untersuchungsergebnisse aus dem forensischen Bereich unterstrichen.

Cand. med. A l b u s c h e w s k i und Dozent Dr. Dr. S z e w c z y k (Abteilung für Gerichtspsychiatrie der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität) wiesen in ihrem gemeinsamen Beitrag nach, daß dem frühkindlichen Hirnschaden in der Pubertät als einem Zeitraum erhöhter Anforderungen an den Jugendlichen große Bedeutung zukomme. Auch zeige sich, daß bestimmte Voraussetzungen die Jugendlichen zu bestimmten Straftaten disponieren, z. B. disponiere die Hirnschädigung zu aggressiven Handlungen.

An Hand der forensischen Begutachtung von 140 jugendlichen Straftätern im Alter von 14 bis unter 21 Jahren gelangte Dr. med. H e i n r o t h (Hygieneinstitut der Martin-Luther-Universität Halle) u. a. zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Vorwiegend intellektuell bedingte psychische Auffälligkeiten überwiegen gegenüber allen anderen sowohl bei Rückfälligkeit als auch bei Ersttätern;
- Erziehungsunfähigkeit sei wesentlich häufiger im Lebenskreis der Rückfalltäter anzutreffen;
- der Beschulungserfolg liege bei den Rückfalltätern deutlich unter dem der Ersttäter;
- ausgesprochen ungesteuertes Verhalten während der Freizeit sei besonders häufig bei Rückfälligen anzutreffen.

Bei psychisch retardierten Jugendlichen seien besonders komplizierte Kausalketten auf dem Wege zur Straffälligkeit zu beobachten. Als Modellbeispiel einer optimal wirksamen prophylaktischen Nachbetreuung solcher besonders gefährdeter Jugendlicher empfehle sich die Bildung eines weisungsberechtigten Gremiums kompetenter Sachkundiger (Jugendarzt, Psychiater, Psychologe und Jugendfürsorger) im Sinne einer regelmäßigen Dispensairebetreuung.

Einen breiten Raum nahmen auch die *Probleme des alkoholbeeinflussten Rückfalls* ein. Hervorzuheben ist hier der gemeinsame Beitrag von Prof. Dr. L a n g e und Dr. T r ü b s b a c h (Medizinische Akademie Dresden). Sie berichteten über eine Untersuchung von 100 rückfälligen Jugendlichen, die mehr oder minder regelmäßig Alkoholmißbrauch trieben. Auffällig sei, daß dies selten allein, sondern meist in kleineren oder auch größeren Gruppen losen und meist zufälligen Charakters geschah. Die vielfach geäußerte Meinung, daß eine intellektuelle oder psychische Abnormalität unbedingte Voraussetzung für die Entwicklung zum Alkoholmißbrauch sei, habe sich in dieser Untersuchung nicht bestätigt. Aufgabe der Gesellschaft müsse es sein, prophylaktisch und präventiv die innerfamiliär-erzieherischen Funktionen zu sanieren sowie Widersprüche zwischen der gesellschaftlichen Verpflichtung einerseits und dem familiär-erzieherischen Wirken andererseits zu beseitigen.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen zur Zurfickdrängung der Rückfallkriminalität Jugendlicher

Die Beiträge in der 2. Sektion umspannten den weiten Bereich der allgemeinen und speziellen Vor- und Nachsorge zur Verhinderung der Rückfallkriminalität Jugendlicher. Die Beratungen haben übereinstimmend ergeben, daß die Verhütung der Rückfälligkeit einen ganzen Komplex allgemeiner und spezieller Maßnahmen verlangt. Im Vordergrund der Erörterungen stand die Frage, wie ein solches System der Bekämpfung und Vorbeugung beschaffen sein muß und wie es in das Gesamtsystem der gesellschaftlichen Leitung einzugliedern ist.

Dr. H a r r l a n d (Kommissarischer Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR) führte aus, daß die Gestaltung des entwickelten sozialistischen Gesamtsystems in der DDR es ermögliche und erfordere, die vollständige Einheit von Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität in der ganzen Gesellschaft zu erreichen³. Diese Einheit sei durch drei eng miteinander verbundene Hauptinhalte gekennzeichnet:

Erstens die weitere Entwicklung der unmittelbaren Kriminalitätsbekämpfung immanenten vorbeugenden Wirksamkeit; zweitens die Entwicklung spezifischer Systeme der Vorbeugung gegen mögliche oder drohende Kriminalität, vor allem gegenüber gefährdeten Personenkreisen; drittens die planmäßige und systematische Einengung des gesellschaftlichen Bedingungsgefüges, aus dem Kriminalität entstehen kann. Die Herausbildung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus verlange, das Gesamtsystem und seine vielfältigen Teilsysteme so auszugestalten, daß die Möglichkeiten für die Entstehung nichtgesellschaftsgemäßer Verhaltensweisen schrittweise ausgeschlossen werden.

Harrland kam zu dem Schluß, daß die komplexe Kriminalitätsvorbeugung zugleich prinzipielle Fragen des künftigen Profils der sozialistischen Gesellschaft aufwerfe, die weit über das enge Feld herkömmlicher Kriminalitätsvorbeugung hinausgingen. Die Kriminalitätsvorbeugung werde zu einer zentralen Führungsaufgabe. Es handele sich um Probleme, die in die Prognose der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung Eingang fänden. Das erfordere auch die Profilierung der sozialistischen Kriminologie, die sich künftig nicht mehr auf die Ergründung der gesellschaftlichen Bedingungen beschränken könne, aus denen Kriminalität erwachse. Ihr Hauptinhalt werde immer mehr dadurch bestimmt, Wissenschaftlich die Möglichkeiten und Erfordernisse zu erkunden, wie der Kriminalität im Prozeß der Gestaltung des Gesamtsystems des Sozialismus auf lange Sicht der Boden zu entziehen sei.

Die Frage nach der größtmöglichen Optimierung des Kampfes gegen die Kriminalität und der Vorbeugung von Rechtsverletzungen unter unseren konkreten gesellschaftlichen Bedingungen behandelten Dr. habil. L u t h e r und Dr. B e i n (Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität) unter dem Aspekt der analytischen Tätigkeit der Untersuchungs- und Rechtspflegeorgane. Um eine qualifizierte Untersuchung von Rückfallstrafaten zu erreichen, sei es notwendig, durch einen exakten Informationsfluß Informationsverluste zu verhindern und so dazu beizutragen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines Rückfalls auch verwirklicht werden. Da es nicht möglich sei, die gesamte Strafakte weiterzugeben, schlugen die Referenten vor, daß das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und schließlich das Gericht diejenigen Doku-

³ vgl. hierzu Harrland / Kaiser, „Erfahrungen und Erkenntnisse aus der komplexen Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1967 S. 521 ff., S. 556 ff.; Kaiser, „Probleme der komplexen Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1967 S. 463 ff. und die dort dazu angegebene Literatur.